

## **Mandanteninformationsveranstaltung**

### **E-Bilanz**

Erfurt, 15.11.2011

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG Steuerberatungsgesellschaft  
Goethestraße 21/22, 99096 Erfurt  
[www.ruschel-collegen.de](http://www.ruschel-collegen.de)

Aktuelle Steuer- und Kanzleinachrichten:  
<http://www.twitter.com/RuschelCollegen>

## Inhaltsverzeichnis

Fragen und Antworten zur E-Bilanz.....	3
Hinweise zur praktischen Umsetzung.....	5

## Fragen und Antworten zur E-Bilanz

Was ist die E-Bilanz?	Die <b>elektronisch</b> an die Finanzverwaltung zu übertragende <b>Steuerbilanz</b> (oder Handelsbilanz mit steuerlicher Überleitung) einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung.
Welches Ziel verfolgt die Finanzverwaltung mit der E-Bilanz?	Neben dem <b>Bürokratieabbau</b> („Elektronik statt Papier“) werden <b>EDV-gestützte Validitätsprüfungen</b> , Verprobungen und Mehrjahresvergleiche angestrebt.
Wer ist zur Abgabe der E-Bilanz verpflichtet?	Verpflichtend ist die E-Bilanz für <b>alle bilanzierenden Unternehmen ohne Rechtsform- oder Größenklassenunterschiede</b> .
Welche Rechtsgrundlage gilt?	Nach <b>§ 5b EStG</b> besteht für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln.  Mit dem <b>BMF-Schreiben vom 28. September 2011</b> wurde das endgültige Anwendungsschreiben für die elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen veröffentlicht.
Wie ist der zeitliche Anwendungsrahmen?	Grundsätzlich sind die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die <b>Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen</b> , elektronisch zu übermitteln.  Die Finanzverwaltung ist ab Mai 2012 technisch in der Lage, Datensätze der endgültigen Taxonomien anzunehmen.
Welcher Standard wird für den Datenaustausch verwendet?	Ebenso wie der eBundesanzeiger zur Veröffentlichung den <b>Standard XBRL</b> (eXtensible Business Reporting Language) einsetzt, schreibt auch die Finanzverwaltung diesen Standard vor.

<p>Wie werden branchenspezifische Besonderheiten von Rechnungslegungsvorschriften berücksichtigt?</p>	<p>Für <b>ausgewählte Branchen</b> (Wohnungsunternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, kommunale Eigenbetriebe) kommen <b>spezifische Module</b> zur Anwendung</p>
<p>Welche Ausnahmeregelungen gibt es?</p>	<p>Im <b>ersten Anwendungsjahr</b> (Bilanzen für 2012) wird die herkömmliche Einreichung in <b>Papierform</b> noch <b>nicht beanstandet</b>.</p> <p>Für ausländische Unternehmen und steuerbegünstigte Körperschaften, gilt die Ausnahmeregelung bis 2015 (Bilanzen für 2014).</p>
<p>Welche Sanktionen drohen künftig bei fehlender E-Bilanz?</p>	<p>Durch Androhung und <b>Festsetzung von Zwangsgeld</b> kann die Finanzverwaltung Steuerpflichtige auffordern, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.</p>
<p>Wie wirkt sich die E-Bilanz auf die Besteuerung aus?</p>	<p>Grundlage für das Besteuerungsverfahren ist unverändert die Steuererklärung. Die <b>E-Bilanz</b> ist <b>nicht Bestandteil der Steuererklärung</b> und gilt nur als „beizufügende Unterlage“.</p> <p><b>Handels- und steuerrechtliche Wertansätze</b> werden mit der Einführung der E-Bilanz <b>nicht verändert</b>.</p>
<p>Welche Software ist zur Datenübertragung notwendig?</p>	<p>Derzeit plant die Finanzverwaltung <b>kein Onlineportal</b> (anders als bei der elektronischen Steuererklärung oder dem eBundesanzeiger) für die Übertragung der E-Bilanz.</p> <p>Die <b>Übertragung</b> ist <b>nur aus der jeweiligen Rechnungswesensoftware</b> über die ELSTER-Schnittstelle möglich. Diverse Softwarehersteller erproben derzeit diese Schnittstellen.</p>
<p>Wie wird der Datenschutz bei der E-Bilanz gewährleistet?</p>	<p>Die Datenübermittlung erfolgt im <b>authentifizierten ELSTER-Verfahren</b>. Die E-Bilanz unterliegt dem Steuergeheimnis und ist (anders als beim eBundesanzeiger) <b>nicht öffentlich einsehbar</b>.</p>

## Hinweise zur praktischen Umsetzung

Sofern wir mit der laufenden Finanz- und Lohnbuchhaltung beauftragt werden, fallen im Unternehmen praktisch keine Änderungen an. Notwendige Veränderungen, insbesondere im Buchungsverhalten, werden von uns im Rahmen der unterjährigen Finanz- und Lohnbuchhaltung berücksichtigt.

Die technische Übermittlung der E-Bilanz übernehmen wir für unsere Mandanten im Rahmen des Auftrags zur Jahresabschlussstellung und Steuerdeklaration kostenfrei.

Wird die Finanz- und/oder Lohnbuchhaltung vom Unternehmen selbst geführt, sind **ab 01.01.2012 die neuen Standardkontenrahmen** anzuwenden. Die **Verwendung individueller Konten** wird zu einem zeit- und kostenintensiven Mehraufwand bei der Erstellung der E-Bilanz führen und ist deshalb **nicht mehr zu empfehlen**.

Diese **frühzeitige Anpassung des unterjährigen Buchungsverhaltens ist notwendig**, da die Finanzverwaltung wesentlich detailliertere Informationen (im Vergleich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss) abfordert.

Bisher liegen uns die vorläufigen Versionen der **neuen Standardkontenrahmen KR 03 und KR 04 sowie eine tabellarische Übersicht der Kontenrahmenänderungen** (KR 03 und KR 04) vor. Diese Unterlagen stellen wir Ihnen bei Bedarf gern zur Verfügung.

Vor Beginn der Finanzbuchhaltung 2012 sollten die Finanz- und Lohnbuchhaltungsabteilungen der Unternehmen die o.g. tabellarische Übersicht in 2 Schritten auf relevante Sachverhalte prüfen:

**1. Schritt:** Wurden einzelne Konten dieser Liste bereits in 2011 bebucht?

Wenn **JA**: Prüfen, ob der Buchungssachverhalt inhaltlich auch noch mit der neuen Kontobezeichnung 2012 übereinstimmt und ggf. ab 01.01.2012 neues Konto bebuchen!

**Beispiel:** *Unbebaute Betriebsgrundstücke wurden in 2011 auf dem Konto 0060 "Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten" verbucht. Ab 2012 dürfen auf dem Konto 0060 nur noch "grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten" erfasst werden, Unbebaute Grundstücke sind auf das Konto 0065 zu buchen.*

**2. Schritt:** Wurden einzelne Buchungssachverhalte laut Kontenbezeichnung der Liste bereits in 2011 bebucht?

Wenn **JA**: Prüfen, ob das bebuchte Konto noch übereinstimmt und ggf. ab 2012 neues Konto bebuchen!

**Beispiel:** *Löhne für geringfügig Beschäftigte wurden in 2011 auf dem Konto 4190 "Aushilfslöhne" verbucht. Ab 2012 müssen Löhne für Minijobs auf dem Konto 4195 verbucht werden.*